

Dipl.-Kaufmann/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Christoph Hillebrand*

GmbH in der Krise – Risiken und Gefahren für Sanierungsbeteiligte

Haftungs- und strafrechtliche Risiken für Geschäftsführer, Steuerberater und Sanierungsberater

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Risiken für Sanierungsbeteiligte im Rahmen einer GmbH-Krise. Ein Haftungsrisiko und strafrechtliche Konsequenzen drohen beispielsweise dem Geschäftsführer von der Entstehung der GmbH-Krise bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens bzw. bis zur Beendigung der Sanierung. Der Beitrag erläutert, worauf die einzelnen Sanierungsbeteiligten zu achten haben, damit sie weder haftungsrechtlich noch strafrechtlich belangt werden können.

Überblick:

1. Die Geschäftsführung der GmbH
2. Der Steuerberater
3. Der Interimsmanager
4. Der Sanierungsberater
5. Der Gutachter
6. Fazit

1. Die Geschäftsführung der GmbH

Zunächst treffen die Unternehmensleitung von Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften **Krisenvorsorgepflichten**. Gemäß § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft ein **Risikofrüherkennungssystem** über die Einleitung von geeigneten Maßnahmen bis zu deren Überwachung einzurichten. Ergibt sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, so hat der GmbH-Geschäftsführer die **Pflicht, die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen** (§ 49 Abs. 3 GmbHG; entsprechend § 92 Abs. 1 AktG für die AG). Sofern dieser nicht nachgekommen wird, ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Ab Eintritt der Krise gilt das **Zahlungsverbot** nach § 64 Satz 1 GmbHG. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.

 **Davon ausgeschlossen** sind nur solche Zahlungen, die zur Vermeidung einer persönlichen Haftung der Geschäftsleitung kraft Gesetzes geleistet werden müssen, wie etwa Steuern (§ 69 AO) oder die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge (§ 266a StGB). Daneben sind Zahlungen erlaubt, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind, wie Strom-, Telekom-

munikations-, Lohn- und Gehaltszahlungen etc., jedenfalls solange berechtigte Sanierungsaussichten bestehen und die maximal dreiwöchige Insolvenzantragsfrist des § 15a InsO noch nicht abgelaufen ist. Auszahlungen über ein debitorisches Bankkonto sind im Gegensatz zu Einzahlungen unproblematisch möglich, da lediglich ein Gläubigertausch (Bank gegen Zahlungsempfänger) stattfindet.

Aber: Eine Ausnahme ist hiervon zu machen, wenn der Bank Gesellschaftssicherheiten zur Verfügung stehen oder gestellt werden, die die Saldoerhöhung abdecken. In der Krise sind **eingehende Zahlungen auf Guthabenkonto** zu leiten.

Die Haftung der Geschäftsführung setzt ein Verschulden des Geschäftsleiters voraus; dazu muss er die Insolvenzureife zumindest fahrlässig nicht erkannt haben. Nach der Auffassung des BGH liegt kein Verschulden vor, wenn der Geschäftsleiter bei fehlender eigener Sachkunde zur Klärung des Bestehens der Insolvenzureife der Gesellschaft den Rat eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträgers einholt, diesen über sämtliche für die Beurteilung erheblichen Umstände ordnungsgemäß informiert und nach eigener Plausibilitätskontrolle der ihm daraufhin erteilten Antwort dem Rat folgt und von der Stellung eines Insolvenzantrags absieht (BGH, Urteil vom 14.5.2007, Az. II ZR 48/06, ZIP 2007, S. 1265, Rn. 14).

Bei Insolvenzureife (Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung) muss die Geschäftsleitung gemäß § 15a Abs. 1 InsO ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber **innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag** stellen. Die Antragspflicht entsteht sofort mit Eintritt des Insolvenzgrundes; die dreiwöchige Karenzpflicht ist nur von Relevanz, wenn und solange eine Sanierungsmöglichkeit besteht. Eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht kann neben der strafrechtlichen (§ 15a Abs. 4, 5 InsO) insbesondere eine zivilrechtliche Haftung der Geschäftsleiter gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 15a Abs. 1 InsO (sogenannte **Insolvenzverschleppungshaftung**) zur Folge haben.

Neugläubiger können ihren Vertrauensschaden liquidieren. Dagegen haben **Altgläubiger** nur einen wenig

* Der Autor ist Vorstand der Morison Köln AG und Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.), geprüfter ESUG-Berater (DIAI) sowie von der IHK zu Köln bestellter und vereidigter Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen.

praxisrelevanten Anspruch auf Ersatz ihres durch die Verschleppung verursachten Quotenminderungsschadens, der noch dazu gemäß § 92 InsO vom Insolvenzverwalter einzuziehen ist.

Nach § 64 Satz 3 GmbHG haftet die Geschäftsleitung der GmbH für Zahlungen an Gesellschafter bereits vor Eintritt der Insolvenzreife, wenn sie zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten. Eine Haftung kann darüber hinaus aus dem weniger praxisrelevanten § 43 Abs. 3 GmbHG resultieren (Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen, BFH, Urteil vom 28.11.2002, Az. VII R 41/01, BStBl II 2003, S. 337).

 Die **Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten** ist für den Geschäftsführer aufgrund der Strafbewehrung (§ 266a StGB) besonders erheblich. Die größte Gefahr stellt die **Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile** zur Sozialversicherung dar, wenngleich die Abführung der Beiträge möglich war; dies gilt unabhängig davon, ob das zugrunde liegende Arbeitsentgelt gezahlt wurde oder nicht. Die Geschäftsleitung ist zur Vermeidung einer Strafbarkeit verpflichtet, vorhandene Mittel zu allererst zur Zahlung der Arbeitnehmeranteile zu verwenden; anderenfalls haftet sie dem Sozialversicherungsträger persönlich. Bei verspäteter Zahlung entfällt die Strafbarkeit nach § 266a Abs. 6 StGB, wenn der Geschäftsleiter spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich war, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.

Die **Nichtabführung von Steuern** in der Krise ist, sofern nicht auch falsche oder unvollständige Angaben im Sinne von § 370 AO (Steuerhinterziehung) gemacht werden, nicht strafbewehrt, kann aber die persönliche Haftung des Geschäftsführers nach § 69 AO auslösen. Dieser muss die Finanzbehörden nicht vorrangig bedienen, er darf sie nur nicht schlechter behandeln als andere Gläubiger. In diesem Zusammenhang spricht man vom **Grundsatz der nur anteiligen Tilgung**; dieser gilt insbesondere auch für die Umsatzsteuer. Die Geschäftsleitung muss insoweit aber nicht etwa von Geschäften Abstand nehmen, weil die hieraus resultierende Umsatzsteuer voraussichtlich nicht mehr abgeführt werden kann (so BFH, Urteil vom 28.11.2002, a.a.O.). Anders verhält es sich bei der Lohnsteuer, die im gleichen Verhältnis mit den Löhnen und Gehältern, aber vorrangig vor den anderen Gläubigern zu bezahlen ist.

Die **Haftung des eigenverwaltenden Geschäftsführers** ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Die Geschäftsleitung haftet im Innenverhältnis zur Gesellschaft nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Normen (§ 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG).

Bei der Eigenverwaltung bleibt die bisherige Geschäftsführung im Amt, während das Unternehmen die Insolvenzmasse eigenständig verwalten kann. Die insol-

venzrechtliche Aufsicht führt ein sogenannter **Sachwalter** durch. Aus Sicht des Unternehmens sowie der Gläubiger hat dies den Vorteil, dass das Know-how der Geschäftsführung erhalten bleibt und im Falle der erfolgreichen Sanierung ein durchgehender Geschäftsbetrieb ermöglicht wird, was die Fortführung des Unternehmens erleichtert. Bis zuletzt unklar war jedoch die Frage, wie die Haftung der Geschäftsführung im Rahmen der Eigenverwaltung gegenüber Dritten ausgestaltet ist.

Gegenüber der Gesellschaft haftet ein Geschäftsführer ohnehin gemäß den §§ 43, 64 GmbHG. Eine Haftung gegenüber Dritten war jedoch bislang grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (z.B. bei deliktischem Handeln) anerkannt.

 Der BGH hat mit Urteil vom 26.4.2018, Az. IX ZR 238/17, erstmals entschieden, dass Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft in der Eigenverwaltung nunmehr analog den Vorschriften über die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters (§§ 60, 61 InsO) auch im Außenverhältnis, d.h. gegenüber den Gläubigern, umfangreich haften.

Beispiel:

Der beklagte Geschäftsführer wird im September 2014 als zusätzlicher Geschäftsführer der zu diesem Zeitpunkt bereits insolventen GmbH & Co. KG bestellt. Im Vorfeld war er für die Gesellschaft bereits als Sanierungsexperte tätig. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Gläubigerversammlung genehmigte Insolvenzplan sollte eine Fortführung des Geschäftsbetriebs ermöglichen.

Im Zuge dessen wurde eine Bestellung zulasten der Insolvenzmasse getätigt. Der hierfür anfallende Kaufpreis in Höhe von 87.120,49 € konnte jedoch nicht entrichtet werden, da die Gesellschaft mittlerweile ein zweites Mal insolvent war. Der Lieferant nahm sodann den hinzugetretenen „Sanierungsgeschäftsführer“ persönlich für den Kaufpreis in Anspruch, da ihm gegenüber der insolventen Gesellschaft lediglich eine Tabellenforderung zustand (§ 38 InsO).

Anders als noch das OLG Düsseldorf in der Vorinstanz (Urteil vom 7.9.2017, Az. I-16 U 33/17, GmbH-Stpr 2018, S. 156) kam der BGH zu dem Ergebnis, dass der beklagte Geschäftsführer entsprechend den Haftungsgrundsätzen für Insolvenzverwalter **auch gegenüber Dritten persönlich hafte**, da ein Geschäftsführer nach Eröffnung des Eigenverwaltungsverfahrens nicht mehr allein aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Leitungsmacht tätig werde, sondern auch und vor allem insolvenzrechtliche Rechte und Pflichten für die Gesellschaft wahrnehme.

2. Der Steuerberater

Ein Steuerberater kann wegen einer zu Unrecht aufgestellten Going-Concern-Bilanzierung haftbar gemacht werden.

Nach Auffassung des BGH könne trotz Vorliegen eines Insolvenzgrundes handelsrechtlich eine Bilanzierung nach

Fortführungswerten zulässig sein, wenn ein glaubhafter Fortführungsinsolvenzplan vorliege, eine übertragende Sanierung innerhalb des Prognosezeitraums möglich sei oder anzunehmen sei, dass die Unternehmenstätigkeit auch nach einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedenfalls innerhalb des Prognosezeitraums fortgeführt werde (BGH, Urteil vom 26.1.2017, Az. IX ZR 285/14, Rn. 27, GmbH-Stpr 2017, S. 267). Liegt danach ein Insolvenzgrund vor, so ist für die handelsrechtliche Bilanzierung entscheidend, ob eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens prognostiziert werden kann oder ob das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag, bereits im Eröffnungsverfahren (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO) oder unmittelbar nach Insolvenzeröffnung stillgelegt wird (§§ 157, 158 InsO). Maßgeblich ist, ob die Unternehmenstätigkeit aufgrund der Insolvenzreife innerhalb des Prognosezeitraums eingestellt wird. Folgt man der vorgenannten Auffassung (Frystatzki, DStR 2017, S. 1494) ist die Verantwortung des Bilanzerstellers gar nicht hoch, wie auf den ersten Blick vermutet. Der BGH stellt klar, dass es im Falle einer Unternehmenstätigkeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer konkreten Begründung im Einzelfall bedarf (Urteil vom 26.1.2017, a.a.O., Rn. 27 f.).

Daneben besteht eine **Haftung des Steuerberaters** aufgrund der Verletzung von insolvenzspezifischen Hinweis- und Warnpflichten. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, GmbH-Stpr 2013, S. 316) findet keine Differenzierung zwischen steuerberatendem Dauermandat und dem Auftrag zur Überprüfung, ob Insolvenzreife besteht, statt (BGH, Urteil vom 26.1.2017, a.a.O.). Die Pflichten gelten umfänglich, also auch für den – nur – mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragten Steuerberater.

Dabei hat der Steuerberater den Geschäftsführer auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht hinzuweisen, wenn auch entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind (siehe dazu auch: Musterschreiben für einen insolvenzspezifischen Warnhinweis: Sikora, BBK Sonderausgabe, S. 9 f.) – wenn etwa angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft diese objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht (BGH, Urteil vom 26.1.2017, a.a.O., Rn. 44 ff.). Zu den **Warnsignalen** zählen wiederholt nicht gedeckte Fehlbeträge oder nicht vorhandene stille Reserven. Der Steuerberater muss aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen die sichere Überzeugung für eine positive Fortführungsprognose gewinnen. Das bedeutet: Falls der Steuerberater feststellt, dass sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und die Zahlungsfähigkeit gefährdet sein könnte oder dass eine bilanzielle Überschuldung vorliegt, muss er weitere Untersuchungen anstellen, um sich ein konkretes Bild von der Gesellschaft zu machen. Es ist nicht ausreichend, wenn er sich auf die bloßen Aussagen des Ge-

schäftsführers oder der Gesellschaft ohne sachlichen Gehalt verlässt. Erstellt der Steuerberater auf Anweisung der Geschäftsführer oder der Gesellschaft den Jahresabschluss gegen seine eigene Überzeugung zu Fortführungswerten, haftet er nicht, sofern er die Anweisung dazu im Entwurf des Jahresabschlusses dokumentiert hat (BGH, Urteil vom 26.1.2017, a.a.O.).

Bei **Insolvenzverschleppungsschäden** spielt der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eine entscheidende Rolle (Wagner/Zabel, NZI 2008, S. 660 ff.; vgl. auch Schmittmann, ZInsO 2008, S. 1170, kritisch Weber/Buchert, ZInsO 2009, S. 1731). Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH zählen zum Schutzbereich eines Vertrags mit dem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer, wenn der Vertrag die Prüfung einer möglichen Insolvenzreife zum Gegenstand hat, die Vertragspartner übereinstimmend davon ausgehen, dass die Prüfung auch im Interesse eines bestimmten Dritten durchgeführt werden und das Ergebnis diesem Dritten als Entscheidungsgrundlage dienen soll (BGH, Urteil vom 18.6.2012, Az. IX ZR 145/11, GmbH-Stpr 2012, S. 334, Rn. 19).

Der Steuerberatungsvertrag entfaltet dahingehend eine Schutzwirkung zugunsten des Geschäftsführers (andere Auffassung: OLG Celle, Urteil vom 30.5.2007, Az. 3 U 260/06, GmbH-Stpr 2008, S. 207; Gräfe, DStR 2010 S. 670 f.) als die Pflicht zum Hinweis auf den Insolvenzgrund infrage gestellt wird. Verletzt der Steuerberater diese Pflicht schuldhaft, schuldet er dem Geschäftsführer Schadenersatz in der Höhe, in der dieser wiederum vom Insolvenzverwalter aus § 64 Satz 1 GmbHG in Anspruch genommen worden ist. Neben dem vertraglichen Anspruch bzw. dem Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO ist der vorgenannte Anspruch für den Insolvenzverwalter vorteilhaft, da der Schadensnachweis leichter zu führen ist.

Sollte der Steuerberater eine Bilanz zu Unrecht unter der Going Concern-Prämisse aufgestellt haben, kommt eine werkvertragliche Haftung in Betracht (BGH, Urteil vom 26.1.2017, a.a.O., Rn. 41). Daneben besteht eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO. In der Praxis kommt es auf den Nachweis der Kausalität zwischen Pflichtverletzung des Steuerberaters und verzögertem Insolvenzantrag an. Wie bei der vertraglichen Haftung sind eine Anspruchsminderung oder ein Ausschluss bei Mitverschulden des Geschäftsführers möglich.

3. Der Interimsmanager

Ein Interimsmanager übernimmt neben der Beratungsleistung zusätzlich Führungsaufgaben. Der Einsatzbereich eines Interimsmanagers ist vielfältig, daran schließen sich eine ganze Reihe von Haftungsrisiken an.

Zunächst ergibt sich eine **vertragliche Haftung** aus den Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Interimsmanager. Schadenersatzansprüche kommen bei

Nichtleistung, verspäteter Leistung und Schlechtleistung in Betracht.

Daneben besteht eine **deliktische Haftung** (Verschuldenshaftung nach §§ 823 ff. BGB) für Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

Die Haftung des Interimsmanagers bestimmt sich auch danach, ob er eine Position mit oder ohne **Organhaftung** einnimmt. Trifft er etwa als Bereichsleiter keine allein verantwortlichen Entscheidungen, liegt keine Organhaftung vor. Übernimmt er dagegen klar definierte Führungsaufgaben und -verantwortung, liegt eine Organhaftung vor. Bei solchen Pflichtverletzungen haftet er persönlich und gesamtschuldnerisch gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG.

Hinweis: Es stellt sich in Anbetracht der vielfältigen Haftungsrisiken, die Frage, ob diese vertraglich eingeschränkt werden können. Ein genereller Ausschluss der Haftung ist nicht möglich. Einzelne Beschränkungen bei leicht fahrlässig herbeigeführten Schäden sind möglich.

4. Der Sanierungsberater

Der Sanierungsberater wird in der Regel aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675 BGB) mit werkvertraglichen und dienstvertraglichen Elementen tätig. Bei Verletzung seiner Pflichten aus dem Beratervertrag kommt ein Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB (in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB) in Betracht.

Der Sanierungsberater ist verpflichtet, den Mandanten über die alternativen Wege einer Zielerreichung und die damit verbundenen Vor- und Nachteile aufzuklären. Es handelt sich um eine umfassende und möglichst erschöpfende rechtliche Beratung, bei der die Bedenken und damit verbundene Risiken darzulegen sind. Sofern es unterschiedliche Lösungsansätze gibt, hat der Sanierungsberater die Option vorzuschlagen, die am ehesten erfolgsversprechend ist und mit den geringsten Risiken verbunden ist (BGH, Urteil vom 29.4.2003, Az. VI ZR 393/02, NJW-RR 2003, S. 1212 ff.).

Darüber hinaus ist der Sanierungsberater auch dazu angehalten, den parallelen Weg einer möglichen Sanierung durch ein Insolvenzverfahren aufzuzeigen und die rechtlichen Möglichkeiten zu erläutern. Hat der Berater gegen seine Hinweispflicht an den Mandanten zur Prüfung des Vorliegens von Insolvenzgründen verstoßen, gilt grundsätzlich die Vermutung, dass der Mandant sich entsprechend dieser Hinweisen verhalten hätte. Auch hier gilt der Grundsatz des Mitverschuldens, allerdings hat dieser in der Praxis weniger Relevanz, da der Sanierungsberater aufgrund seiner besseren Kenntnisse gerade dafür beauftragt worden ist, fachkundige Hinweise zu geben.

Weiterführende Quellen:

Hillebrand, Fortbestehensprognose bei Überschuldung einer GmbH, GmbH-Stpr 2018, S. 202 ff.

Hillebrand/Frystatzki, Going Concern versus Break Up – Praxishandbuch für Wirtschaftsprüfer und Berater, 1. Aufl. 2016



Der Berater sollte auf jeden Fall schriftlich dokumentieren, dass er die Organe der GmbH auf eine mögliche Prüfung von Insolvenzgründen hingewiesen hat.



Nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter können die Gesellschafter und der Geschäftsführer in den Schutzbereich eines zwischen einer GmbH und einem Steuerberater geschlossenen Vertrags einbezogen sein. Eine vertragliche Haftung des Beraters gegenüber Dritten ist daher auch möglich.



Daneben gibt es deliktische Ansprüche (zum Beispiel aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 332 HGB (Verletzung der Berichtspflicht durch den Abschlussprüfer), 263 (Betrug), 283 Abs. 1, Nr. 5 bis 7 (u.a. Bilanzverschleierung), 283b StGB (Verletzung der Buchführungspflicht) und § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung)). In diesem Zusammenhang begibt sich der Berater strafrechtlich und haftungsrechtlich auf dünnes Eis, wenn er der Geschäftsführung bei unerlaubten Handlungen Hilfe leistet, allerdings sind hier hohe Anforderungen an die erfolgreiche Geltendmachung solcher Ansprüche bzw. der Strafbarkeit zu stellen.

Schließlich haftet der Sanierungsberater, wenn er als weiterer Geschäftsführer für die im Rahmen der Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) fortgeführte GmbH bestellt wird. Dann haftet er persönlich gegenüber Dritten unter denselben Haftungsgrundsätzen wie die anderen Geschäftsführer. Die haftungsrelevanten Vorschriften für Insolvenzverwalter (§§ 60, 61 InsO) gelten seit dem BGH-Urteil vom 26.4.2018 (oben S. 262) auch für Sanierungsberater.

5. Der Gutachter

Im Rahmen eines nach IDW S 6 (WPg Supplement 4/2012, S. 130 ff.; FN-IDW 12/2012, S. 719 ff.) erstellten Gutachtens wird festgestellt, ob die Sanierung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gelingen wird. Bei fehlerhaften Sanierungsgutachten mit fehlerhaften Ergebnissen kommen regelmäßig haftungsrechtliche Konsequenzen auf den Ersteller eines solchen Sanierungskonzepts zu. Da das Gutachten häufig durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird, kann auf die Ausführungen auf Seite 262 f. verwiesen werden.

6. Fazit

In Anbetracht der zahlreichen Haftungsrisiken empfiehlt es sich für jeden Sanierungsbeteiligten eine Vermögenshaftungspflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus kann eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation die Haftungsrisiken begrenzen.